

während eines solchen Aufenthaltes bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert. Voraussetzung hierzu ist, daß der Unfall seine Ursache in besonderen, für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ungewohnten Verhältnissen des betreffenden Landes hat. Hierzu zählen insbesondere schwierige Arbeitsbedingungen und unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, die von den in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden — erheblich abweichenden, grundsätzlich andere Straßenverkehrsregelungen (z. B. Linksverkehr) und fremdsprachige Beschriftungen.

(2) Bei Krankheiten, die entweder typische Auslandserkrankungen sind oder bei solchen Erkrankungen, die durch den Auslandsaufenthalt hervorgerufen oder begünstigt worden sind, erhalten diese Bürger den gleichen Versicherungsschutz, auch wenn die Krankheiten erst nach Beendigung der Auslandsreise oder des Auslandsaufenthaltes auftreten. Hierzu zählen insbesondere alle Tropenkrankheiten und Krankheiten, die durch erheblichen Klima- und Temperaturwechsel sowie durch wesentliche Veränderungen in der Lebens- und Ernährungsweise eintreten.

§ 2

(1) Eine Entschädigung wird dann geleistet, wenn durch den Unfall oder die Erkrankung der Tod oder eine dauernde Erwerbsminderung um mindestens 50 % eintritt. Maßgebend ist der vom Sozialversicherungsträger festgestellte Prozentsatz der dauernden Erwerbsminderung.

(3) Die Entschädigung beträgt:

- a) Im Todesfälle 2 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 10 000 DM, höchstens 40 000 DM;
- b) im Falle 100%iger dauernder Erwerbsunfähigkeit 4 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 20 000 DM, höchstens 80 000 DM;
- c) im Falle einer teilweisen dauernden Erwerbsminderung um mindestens 50 % den Teil der unter Buchst. b genannten Summe, der dem festgestellten Prozentsatz der Erwerbsminderung entspricht.

(3) Die Berechnung der Jahresbruttolohnsumme für das dem Unfall oder der Erkrankung vorangegangene Kalenderjahr erfolgt entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I S. 551).

§ 3

(1) Versicherungsschutz gemäß §§ 1 und 2 erhalten auch die auftragsgemäß mitreisenden Familienangehörigen.

(2) Die Leistung beträgt

- a) für Familienangehörige mit eigenem Arbeitseinkommen mindestens die Hälfte,
- b) für Familienangehörige ohne eigenes Arbeitseinkommen die Hälfte

der für den Hauptbeauftragten nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Entschädigung.

(3) Für Personen, die das 16. Lebensjahr bei Eintritt des Unfalles oder der Erkrankung noch nicht vollendet hatten, wird die Leistung wie folgt festgesetzt:

- a) im Todesfälle 2000 DM als Pauschalbetrag für Bestattungskosten;
- b) im Falle einer 100%igen dauernden Erwerbsunfähigkeit 20 000 DM. Die Entschädigung wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres nach dem dann

noch vorhandenen, auf den Unfall oder die Erkrankung zurückzuführenden Grad der Erwerbsminderung gezahlt, sofern dieser mindestens 50 % beträgt.

§ 4

(1) Im Todesfälle entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über die Verteilung der Entschädigung an die Hinterbliebenen die Kommission der auftraggebenden Stelle, die nach gesetzlichen Bestimmungen auch über die Verteilung der Entschädigung aus anderen zugunsten der Werk tätigen bestehenden Unfallversicherungen zu entscheiden hat.

(2) Im Falle der dauernden Erwerbsminderung wird die Entschädigung unmittelbar an den Geschädigten gezahlt.

§ 5

(1) Besteht auf Grund des gleichen Ereignisses ein Anspruch auf eine Leistung nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830), der Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) oder aus anderen Unfallversicherungen, zu denen die Beiträge aus staatlichen Mitteln gezahlt werden, so sind diese Ansprüche insoweit abgegolten, als eine Entschädigung nach dieser Anordnung gezahlt wird.

(2) Leistungen der Sozialversicherung und Leistungen der auftraggebenden Stelle werden nicht angerechnet.

§ 6

Eingetretene Unfälle und Erkrankungen sind sofort der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

§ 7

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Aufwendungen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf ihre Anforderung hin vom Staatshaushalt zu erstatten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Aufträge (GBl. I S. 271) und die Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 (GBl. I S. 394) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Aufhebung ddr Anordnung über den Einsatz von K_b-fлектroden — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 —.

Vom 30. November 1962

§ 1

Die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von K_b-Elektroden — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 — (GBl. II S. 350) wird aufgehoben.